

der Kirche davon zu genießen. Uns scheinen jene Canones nur hiergegen gerichtet zu sein. Da die Gläubigen in den ersten Jahrhunderten das heilige Sacrament im Hause bewahren durften, so waren sie im Interesse der Sicherung desselben und um bei plötzlicher Gefahr nicht ohne die Wegzehrung zu sterben, manchmal in die Nothwendigkeit versetzt, dasselbe namentlich auf Reisen bei sich zu führen. Auch nach der Verfolgungszeit blieb dieser Gebrauch bestehen. Satyrus, der Bruder des hl. Ambrosius, trug es bei einer Seereise bei sich und widelte es beim Schiffbruch in sein orarium et orarium involvit collo, atque ita se deiecit in mare (S. Ambros. De excessu Satyri fratris sui lib. 1). Ein ähnliches Beispiel erzählt Gregor d. Gr. (Dialog. 3, 36). Der hl. Virinus erhielt von Papst Honorius pallam super quam corpus Christi consecrabat et in qua corpus Dominicum involutum et ad collum suspensum semper secum forebat (Surviv in actis s. Birini, 3. Dec.). Dieser Gebrauch erhielt sich länger bei den reisenden Priestern (Winterim, Gesch. der deutschen Concilien II, 140, Note 6). In der zweiten Sammlung der Synodalstatuten des hl. Bonifatius heißt es n. 4: „Kein Priester darf reisen ohne das heilige Christma und das geweihte Del und die heilbringende Eucharistie, damit er immer bereit sei, sein Amt zu vollziehen“ (Hefele, Conc. Gesch. III, 583). Das späteste uns bekannte Beispiel gehört dem 16. Jahrhundert an, da die zur Zeit Pauls V. aus Venedig vertriebenen Jesuiten singuli singulas hostias collo alligatas gestantes profecti sunt (Martène, De antiqu. eccles. rit. lib. 1, cap. 5, art. 4, n. 1). In der lateinischen Kirche hat sich dieser Gebrauch jetzt nur bei weiteren Reisen der Päpste erhalten (A. Rocca, De S. Christi corpore Rom. pontiff. iter conscientibus praefereudo, Rom. 1599; Chr. Lupus, De s. process., Venet. 1724, c. 2; Sandini in vita Greg. XI, n. 6). Auch Pius IX. trug bei seiner Flucht nach Gaeta, natürlich in der geheimen Weise der Verfolgungszeiten, das heilige Sacrament bei sich, und zwar in der Pyxis, deren Pius VI. sich bedient, und welche er kurz vorher von dem Bischofe von Valence zum Geschenk erhalten hatte. — In der griechischen Kirche besteht der Gebrauch noch jetzt bei längeren Reisen der Mönche (Bona l. c. n. 5), wurde aber für die Italo-Graeci von Benedict XIV. (Constitut. Etai pastoralis, 6. Maii 1742) verboten.

IV. Zeit des Empfanges der heiligen Communio. 1. Die Zeugnisse über die tägliche heilige Communio (s. u.) lassen es als höchst wahrscheinlich erscheinen, daß früher an keinem Tage des Jahres die Spendung der heiligen Communio unterlagt war. Wir haben aber auch ausdrückliche Zeugnisse, daß die Gläubigen an den Tagen, wo das heilige Weikopfer unterblieb — also an den beiden letzten Tagen der Charwoche und in der griechischen Kirche an allen Wochentagen der Fastenzeit mit Ausnahme

der Samstags —, dennoch zur heiligen Communio gingen. Auch in der lateinischen Kirche erhielt sich bis ins neunte Jahrhundert dieser Gebrauch allgemein (Mabillon, Mus. Ital. II, pag. LXXII; Martène, De ant. eccles. ritt. lib. 4, c. 23, n. 25; Thomassin, Vet. et nov. discipl. I, lib. 2, c. 83, n. 6). Noch im neunten Jahrhundert lesen wir im c. 41 der Capitula Theodulphi Episc. Aurelian. ad presbyteros (Harduin IV, 911): In coena Domini et in parasceve, in vigilia Paschae et in die resurrectionis Domini penitus ab omnibus communicandum. Da seit dem zwölften Jahrhundert allmählig überall die Messe der Osternacht, in welcher von Alters her Alle mit den Negetauften communicirten, auf den Morgen des Charfamstags verschoben wurde, mußte die heilige Communio an diesem Tage um so eher statthaft erscheinen und ist auch von der S. Rit. C. (in Veron., 7. Sept. 1850, ad 15) post Missam ausdrücklich als zulässig erklärt. Bezüglich des Charfreitags brang der zu Rom schon zur Zeit des Amalarius (De eccles. offic. 1, 15), also im neunten Jahrhundert bestehende Gebrauch, daß in ea statione, ubi Apostolicus salutatur crucem, nemo ibi communicat, nur sehr allmählig durch. Das mittelalterliche Ordinarium der Prämonstratenser, sowie das der Kirchen von Mons, Rantes, Straßburg u. s. w., sagen ausdrücklich, communicent omnes qui voluerint sub silentio (Martène, De ant. eocl. rit. lib. 4, c. 23, n. 25). Bei den spanischen Benedictinern bestand die heilige Communio an diesem Tage sub specie panis am Ende des 17. Jahrhunderts noch allgemein, ebenso mehrfach sonst in Spanien (s. die darauf bezüglichen Vota aus den Jahren 1678 und 1681 abgedruckt in Annal. Jur. Pont. 1864, p. 839 bis 842 und bei Mühlbauer, Decr. auth. S. Rit. Congr. III, 564—574), nach De Vert (Explic. des cérém. de l'église, Par. 1741, IV, 287) im vorigen Jahrhundert noch in der ganzen Auvergne. In Deutschland hat sich dieser Gebrauch bis heute in der Pfarrei Delbrück, Diocese Paderborn, erhalten, wo eine Partikel vom heiligen Kreuz besonders an den Freitagen der Fastenzeit viel verehrt wird, und wo am Charfreitage Tausende von Gläubigen aus der ganzen Gegend die heilige Communio empfangen. Dieser Gebrauch hat (nach einer mündlichen Mittheilung aus Paderborn) vor ca. 300 Jahren die Genehmigung des Apostolischen Stuhles erhalten, welcher dessen Fortdauer auch in den letzten Jahren noch gestattete.

2. Tageszeit der heiligen Communio ist gegenwärtig wie für die heilige Messe die Zeit zwischen aurora und meridies; wo nach rechtmäßiger Gewohnheit, oder einem besondern Privilegium, oder wegen eines großen Concurres die heilige Messe früher oder später gelesen werden darf, ist so auch die heilige Communio gestattet (S. R. C. 17. Sept. 1816, in Tuden. ad 37). Bei der Mitternachtsmesse am Weihnachtsfeste ist